

TECHNISCHE ANGABEN WASSERVERSORGUNG SCHÜBELBACH

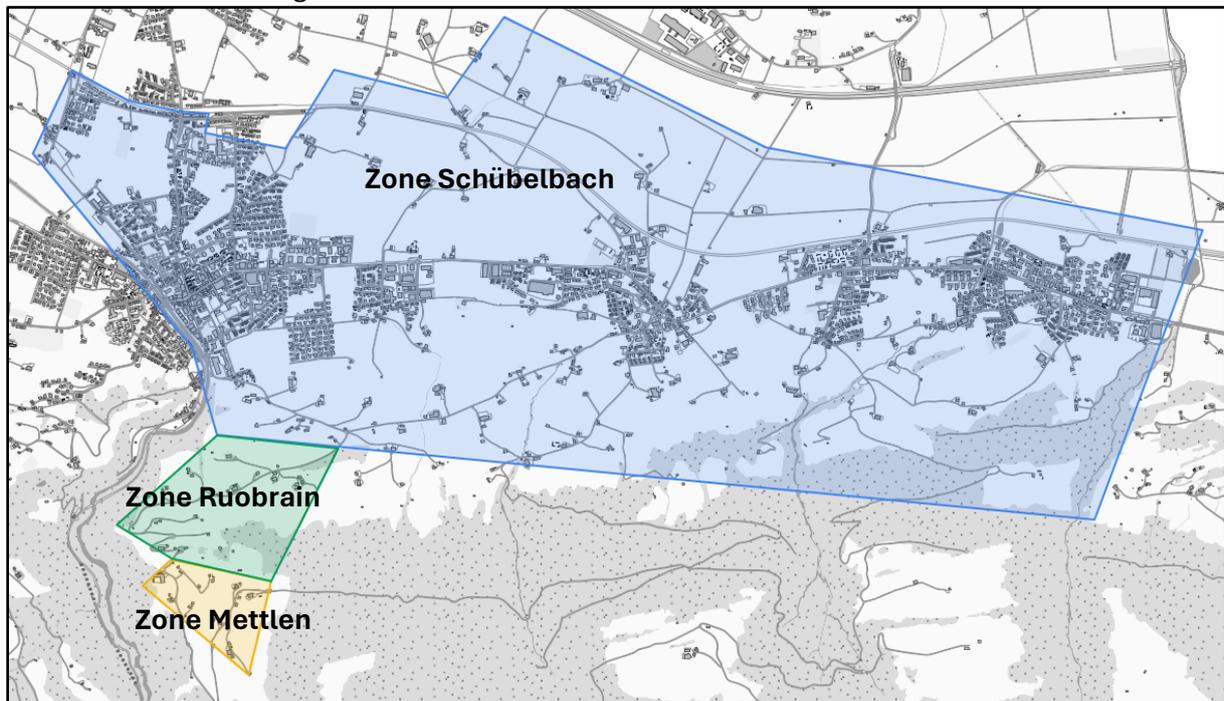
1. Chemische Beurteilung

Parameter	Wert	Anforderungen	Grundlage
Wasserhärte	34 – 38 °fH		
Nitrat	13 – 23 mg NO ₃ /l	< 40.0	TBDV
pH-Wert	7.21 – 7.30	> 6.80 < 8.20	SVGW W12
Elektrische Leitfähigkeit	688 – 701 µS/cm 25°C	> 30 < 800	SVGW W12

Zusätzliche Angaben und Parameter stehen auf Anfrage zur Verfügung.

2. Druckverhältnisse

2.1. Zonenaufteilung



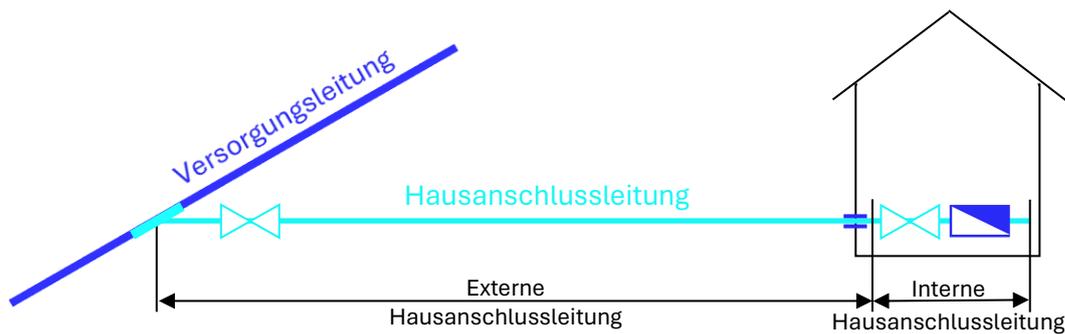
2.2. Reservoir Überlaufkante

Versorgungsgebiet	Druckzone	Überlaufkante Reservoir
Sieben-Schübelbach-Buttikon	Zone Schübelbach	521.20 m.ü.M.
Eisenburg	Zone Ruobrain	661.00 m.ü.M.
Obere Eisenburg	Zone Mettlen	778.00 m.ü.M.

3. Normen

Es gelten die Normen des SVGW und die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe von Wasser vom Januar 2004. Das Reglement ist auf der Homepage des Werkes zum Download verfügbar.

4. Schnittstelle Hausanschlussleitung Wasser



4.1. Externe Hausanschlussleitung

Das Werk erstellt die Leitung bis ins Innere des Gebäudes, ohne Abstellventil und ohne Anschluss an die Verteilbatterie. Das Werk liefert die Rohrkapsel und die Pressringe für die Hauseinführung. Kernbohrarbeiten sind Bauseits, nach Angabe des Werkes, zu erstellen.

4.2. Interne Hausanschlussleitung

Die interne Hausanschlussleitung wird durch eine installationsberechtigte Sanitärfirma erstellt. Der Wasserzähler kann, nach Absprache, beim Werk bezogen werden.

4.3. Kosten

Die Hausanschlussleitung umfasst sämtliche Formstücke, Abzweiger, Schieber, Rohre, ect., die für die Erstellung des Anschlusses notwendig sind.

Sämtliche Kosten für die Erstellung, die Erweiterung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Liegenschaft Besitzers.

4.4. Wasserzähler-Fernablesung

Das Werk liefert, montiert und wartet die für die Messung des Wassers nötigen Einrichtungen wie Wasserzähler und Fernauslesung. Durch die Bauherrschaft ist bei Bauausführung ein Kabelschutzrohr NW 20 mm und ein Steuerkabel Typ U72 1x4x0.8, von jedem Wasserzähler bis zur Elektro-Hauptverteilung zu verlegen.

4.5. Vollständigkeit

Diese Angaben sind nicht abschliessend sondern sind lediglich ein Auszug aus dem Reglement über die Abgabe von Wasser vom Januar 2004.

5. Begriffe

TBDV	Verordnung des Eidgenössischem Departement des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
LdU	Erfahrungswerte Laboratorium der Urkantone
SVGW	Schweizerischer Verein für Gas und Wasser
SVGW W12	SVGW Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen
GschV	Gewässerschutzverordnung
Werk	Wasserwerk der Gemeindewerke Schübelbach